

3. 511. a (3)

Nr. 7992

Concurs.

Bei der k. k. Staatsbuchhaltung in Laibach werden einige beedete unentgeltliche Practikanten aufgenommen.

Zur Bewerbung um diese Stellen wird der dießamts unterm 1. Juli d. J., Nr. 4612, eröffnete Concurs bis 12. October 1851 mit dem Beisatze erweitert, daß Diejenigen, welche einen dieser Posten zu erlangen wünschen, ihre eigenhändig geschriebenen, gehörig documentirten, an das hohe k. k. General-Rechnungs-Directorium in Wien stylisirten Gesuche um so gewisser innerhalb der festgesetzten Frist bei der Amtsvorstehung der k. k. Staatsbuchhaltung in Laibach einzureichen haben, als auf die nach diesem Präclusiv-Termine allenfalls noch einlangenden Gesuche für diesen Fall keine Rücksicht genommen werden wird.

Die Competenten haben sich auszuweisen:

- a) über das Lebensalter;
- b) über die mit gutem Fortgange gänzlich oder bloß theilweise zurückgelegten philosophischen Studien, oder der Studien des Obergymnasiums mittelst gestämpelter Studienzeugnisse, oder mittelst jenes über die bestandene Maturitätsprüfung, wobei bemerkt wird, daß jenen Bewerbern, welche die philosophischen Studien oder die Studien des Obergymnasiums vollständig zurückgelegt haben, bei sonst gleichen Eigenschaften in der Aufnahme der Vorzug vor den übrigen eingeräumt werden wird;
- c) über eine gute Moralität;
- d) über den ledigen Stand;
- e) über einen gesunden Körper;
- f) über den Besitz der landesüblichen Sprachen;
- g) über die sowohl ununterbrochene als entsprechende Beschäftigung seit dem Austritte aus den Studien oder einem seither anderwärts geleisteten Dienste, und
- h) über die Mittel zur Subsistenz während der Praxis.

Auch wird bemerkt, daß die Competenten sich der für Buchhaltungs-Practikanten vorgeschriebenen Prüfung zu unterziehen haben, und nur jene hievon enthoben werden, welche schon bei andern Behörden eine ihre Eignung beweisende Prüfung abgelegt haben, und sich befriedigend darüber ausweisen; dann daß sie sich auszuweisen haben werden, daß sie mit keinem Beamten der k. k. Staatsbuchhaltung in Laibach in naher Verwandtschaft oder Schwägerschaft stehen.

Laibach am 18. September 1851.

3. 515. a (1)

Nr. 7791

Kundmachung.

Von der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Stein wird hiemit bekannt gegeben, daß zur Verpachtung der Militär-Vorspann in der Marschstation Kraxen und Stein für das Militär-Jahr 1852, d. i. vom 1. November 1851 bis zum letzten October 1852, in der Marschstation Stein am 29. September und in der Marschstation Kraxen am 1. October l. J., und zwar: für die Marschstation in Stein in der Amtskanzlei der k. k. Bezirkshauptmannschaft daselbst, und für jene in Kraxen in der Amtskanzlei des k. k. Steueramtes Egg ob Podpetsch um 10 Uhr Vormittags eine Minuendo-Vicitation abgehalten werden wird, wozu die Pachtlustigen mit dem Beisatze zu erscheinen eingeladen werden, daß die Vicitationsbedingungen vor der Abhaltung der Vicitation den zu derselben erscheinenden Vicitanten bekannt gegeben werden, und auch von denselben beliebig eingesehen werden können.

Zugleich wird bekannt gegeben, daß am Versteigerungstage vor der Vicitation auch schriftlich versiegelte Offerte, welche auf 15 Kreuzer Stempel ausgefertigt seyn müssen, angenommen werden.

In den Offerten ist das Meilengeld für die verschiedenen vorgeschriebenen Vorspannrouten deutlich und bestimmt mit Buchstaben auszu-

drücken, und es darf keine wie immer geartete Nebenverbindung darin enthalten seyn. — Endlich müssen derlei Offerte unter der Adresse: „an die k. k. Bezirkshauptmannschaft Stein“ und unter Anschluß des zu erledigenden Badiums pr. Zweihundert Gulden, nebst der Aufschrift: „Offert für die Vorspannverpachtung der Marschstation Kraxen oder Stein“ an die Vicitations-Commission überreicht werden. K. k. Bezirkshauptmannschaft Stein am 20. September 1851.

3. 1166. (1)

Nr. 4772.

Edict.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Senofetsch wird hiermit bekannt gemacht:

Es sey von diesem Gerichte über das Ansuchen des Herrn Martin Goranz von Unter-Weim, als Cessionär des Joseph Zerquenit von Britof, gegen Hrn. Sebastian Kovacic von Famle, wegen aus dem Vergleiche vom 22. April 1829, Nr. 255, schuldigen 85 fl. C. M. c. s. c., in die öffentliche Versteigerung der, dem Letzteren gehörigen, im Grundbuche der vormaligen Herrschaft Senofetsch sub Urb. Nr. 530,3 vorkommenden $\frac{1}{8}$ Hube in Famle sub Consf. Nr. 5, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 610 fl. 25 kr. M. M. gewilliget, und zur Vornahme derselben in loco Famle die drei Feilbietungstagsatzungen auf den 13. October l. J., auf den 12. November und auf den 15. December 1851, jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr mit dem Anhang bestimmt worden, daß diese Realität nur bei der letzten, auf den 15. December angedeuteten Feilbietung, bei allenfalls nicht erzieltm oder überbotenem Schätzungswerte auch unter demselben an den Meistbietenden hintangegeben werden.

Die Vicitationsbedingungen, das Schätzungsprotocoll und der Grundbuchsextract können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

Senofetsch am 4. September 1851.

3. 1174. (1)

Nr. 4406

Edict.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Senofetsch wird hiermit bekannt gemacht:

Es sey von diesem Gerichte über das Ansuchen des Herrn Martin Erebotniak von Luegg, gegen Helena Zherne, verheirathete Debeuz von St. Michael, wegen aus dem dießgerichtlichen Vergleiche vom 6. März 1850, Nr. 418, schuldigen 100 fl. M. M. c. s. c. in die executive öffentliche Versteigerung der, dem Letzteren gehörigen, im Grundbuche der vormaligen Herrschaft Weitsberg sub Urb. Nr. 997 vorkommenden $\frac{1}{2}$ Freilichtwiesen-Hube in St. Michael Consf. Nr. 36 im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 2849 fl. M. M. gewilliget, und zur Vornahme derselben in loco St. Michael die drei Feilbietungstagsatzungen auf den 6. October l. J., auf den 6. November und 6. December 1851, jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr mit dem Anhang bestimmt worden, daß diese Realität nur bei der letzten auf den 6. December angedeuteten Feilbietung, bei allenfalls nicht erzieltm oder überbotenem Schätzungswerte auch unter demselben an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Die Vicitationsbedingungen, das Schätzungsprotocoll und der Grundbuchsextract können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

Senofetsch am 14. August 1851.

3. 1171. (1)

Nr. 4771.

Edict.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Senofetsch wird hiermit bekannt gemacht:

Es sey von diesem Gerichte über das Ansuchen des Herrn Johann Rabergoj von Lofice, gegen Andreas Celeben von Potoče, wegen aus dem dießgerichtlichen Vergleiche vom 5. August 1850, Nr. 2170, schuldigen 199 fl. 15 kr. M. M. c. s. c., in die executive öffentliche Versteigerung der dem Letzteren gehörigen, im Grundbuche der vormaligen Herrschaft Senofetsch sub Urb. Nr. 254 und 256 vorkommenden $\frac{1}{8}$ und $\frac{1}{4}$ Hube in Potoče sub Consf. Nr. 11, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 2160 fl. M. M. gewilliget, und zur Vornahme derselben in loco Potoče die drei Feilbietungstagsatzungen auf den 9. October, auf den 10. November und auf den 10. December 1851, jedesmal

Vormittag von 9 bis 12 Uhr mit dem Anhang bestimmt worden, daß diese Realitäten nur bei der letzten, auf den 10. December angedeuteten Feilbietung, bei allenfalls nicht erzieltm oder überbotenem Schätzungswerte auch unter demselben an den Meistbietenden hintangegeben werden.

Die Vicitationsbedingungen, das Schätzungsprotocoll und der Grundbuchsextract können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

Senofetsch am 4. September 1851.

3. 1173. (1)

Nr. 4522.

Edict.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Senofetsch wird hiemit bekannt gemacht:

Es sey von diesem Gerichte über das Ansuchen des Herrn Carl Kaučič, als Bevollmächtigten des Herrn Anton Kaučič von Práwald, gegen Herrn Valentin Dhana von Práwald, wegen aus dem w. ä. Vergleiche vom 25. April 1839, Nr. 98, schuldigen 488 fl. 4 kr. M. M. c. s. c., in die executive öffentliche Versteigerung der, dem Letzteren gehörigen, im Grundbuche der vormaligen Herrschaft Práwald sub Urb. Nr. 27 vorkommenden Realität in Práwald sub Consf. Nr. 37, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 1056 fl. 20 kr. M. M. gewilliget, und zur Vornahme derselben vor diesem Gerichte die drei Feilbietungstagsatzungen auf den 15. October l. J., auf den 17. November und auf den 22. December 1851, jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr mit dem Anhang bestimmt worden, daß diese Realität nur bei der letzten auf den 22. December angedeuteten Feilbietung, bei allenfalls nicht erzieltm oder überbotenem Schätzungswerte auch unter demselben an den Meistbietenden hintangegeben werden.

Die Vicitationsbedingungen, das Schätzungsprotocoll und der Grundbuchsextract können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

Senofetsch am 22. August 1851.

3. 1172. (1)

Nr. 4650.

Edict.

Vom k. k. Bezirksgerichte Senofetsch werden alle jene, welche an die Verlassenschaft des am 20. April l. J. in Senofetsch verstorbenen Viertelhüblers Franz Schuscha, irgend eine Forderung zu haben vermeinen, hiemit erinnert, daß sie selbe längstens bis zum 21. November 1851 so gewiß hiemit anzumelden haben, als sie widrigenfalls die im § 814 allgemeinen b. G. B. ausgedrückten Folgen treffen würden.

K. k. Bez.-Gericht Senofetsch am 29. Aug. 1851.

Der k. k. Bezirks-Richter:
J e n t o.

3. 1163. (1)

Nr. 3261.

Edict.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Rassenfuß wird dem unbekannt wo befindlichen Jacob Bouka, dann den unbekannt Erben der verstorbenen Helena Bouka, als Hauptschuldner, und den unbekannt wo befindlichen Erben des verstorbenen Simon Waring, als Hypothekarschuldner, durch gegenwärtiges Edict bekannt gemacht: Es habe wider sie Hr. Carl Wafitsch von Grailach, pelo. schuldiger 400 fl. c. s. c., die Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Tagsatzung auf den 18. November d. J., Früh 9 Uhr vor diesem Gerichte bestimmt worden ist. Das Gericht, dem der Aufenthaltsort der Beklagten unbekannt ist, und da sie vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend seyn können, hat auf ihre Gefahr und Kosten den Hrn. Johann Pibernil von Rassenfuß zu ihrem Curator aufgestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für die k. k. Erblande bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird. Die Beklagten werden dessen durch öffentliches Edict zu dem Ende erinnert, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen oder dem bestimmten Vertreter ihre Rechtsbehelfe an Handen zu lassen, oder aber auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt in Allem die rechtlichen, ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, die sie zu ihrer Vertheidigung dienlich finden würden, widrigens sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

K. k. Bezirksgericht Rassenfuß am 30. August 1851.

K u n d m a c h u n g.

Die Uebersicht der Postgebühren, welche für die von Laibach und Krain überhaupt nach dem Auslande zu versendenden und von dort einlangenden Briefe nach der ersten Gewichtsstufe entfallen, worüber in dem Amtsblatte der Laibacher Zeitung vom 2., 4. und 6. d. M., Nr. 201, 203 und 205, die öffentliche Verlautbarung geschah, wird hier nachstehend mit dem Beisatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß diese Uebersicht auch zugleich mit dem Meilenweiser, mit den Entfernungen von Laibach nach allen Postorten der Monarchie um den bereits bekannt gegebenen Preis käuflich zu beziehen sind. — K. k. Postdirection. Laibach am 17. September 1851.

U e b e r s i c h t

der

Postgebühren für die von Laibach und Krain überhaupt ¹⁾ nach dem Auslande zu versendenden und von dort einlangenden Briefe nach der ersten Gewichtsstufe.

Für Briefe nach		inländ. Porto	Zu- schlag	Zu- sammen
für den einfachen Brief				
Alexandrien		3	9	12
Algier	Siehe Frankreich.			
Amerika	(Briefe dahin müssen bis zum betreffenden Ausschiffungspuncte in Amerika frankirt werden, mit Ausnahme der engl. Besitzungen.)	9	40	49
²⁾ * Anhalt'sche Herzogthümer	Anhalt - Bernburg, Cöthen und Dessau, Sachsen - Altenburg im Post-Verein.	9	—	9
Australien	(Briefe dahin müssen bis an die ostindische Küste frankirt werden.)	3	$\frac{9}{40}$	52
Aegypten	mit den Dampfschiffen des Lloyd	3	9	12
* Baden, Grossherzogthum	durch die Schweiz { zwischen Bregenz und Feldkirch Chiavenna u. Constanz über Chur, St. Gallen Mailand, Como und Chiasso, Schaffhausen	9	3	12
		9	3	12
		9	6	15
	durch Baiern	9	—	9
* Baiern, Königreich	im Postverein	9	—	9
* Belgien, Königreich	Briefe dahin müssen bis zur Gränze frankirt werden	9	—	9
* Birkenfeld	(Oldenburg'sches Fürstenthum)	9	—	9
* Bremen, Hansestadt	im Postverein	9	—	9
Braunschweig, Herzogthum		9	6	15
Brasilien	Siehe England.			
China, Kaiserthum	Hong-Kong über Triest (bis Alexandrien zu frankiren)	3	9	12
	Nach allen andern Orten des chinesischen Reiches	3	$\frac{9}{30}$	42
	Für alle über Ostindien hinausgelegenen Ortschaften	3	$\frac{9}{40}$	52
* Dänemark, Königreich	mit dem Herzogthum Schleswig, mit Ausnahme von Rendsburg	9	9	18
	England, Irland und Schottland (via Frankreich)	9	26	35
	Grossbritannien (via Preussen)	9	20	29
	Rekommandirte Briefe müssen bei der Aufgabe frankirt werden. Recom. Gebühr pr. Frankreich 6 kr., pr. Preussen 21 kr.			
	Gibraltar im atlantischen Ocean	9	20	29
	Englisch-ostindische Schutzstaaten und Besitzungen (Vorder-Indien) (Briefe dahin müssen bis Alexandrien frankirt werden.)	3	9	12
	Nach allen über Ostindien hinausgelegenen Orten (Hinter-Indien), Manila, Singapore etc. (Briefe nach diesen Staaten müssen bis zum betreffenden Ausschiffungspuncte frankirt werden.)	3	$\frac{9}{40}$	52
	Malta (Insel)	3	9	12
	Nach den englischen Besitzungen in Amerika, als: nach Jamaica, Canada, Neu-Braunschweig, Neu-Schottland, Prinz Eduard-Inseln und Neu-Seeland (via Frankreich)	9	47	56
England, Königreich	„ „ Via Berlin und Liverpool	9	20	fl. 1. 3
	Nach Brasilien, Madeira, Teneriffa und La Plata-Staaten (via Frankreich)	9	$\frac{34}{8}$	52
	Via Preussen:			
	1. Nach den azorischen und canarischen Inseln	9	$\frac{20}{51}$	fl. 1. 20
	2. Nach Brasilien	9	$\frac{20}{18}$	fl. 1. 47
	3. Nach La Plata-Staaten	9	$\frac{20}{13}$	fl. 1. 42
	Nach dem Kaplande (Sierra-Leone)	9	$\frac{20}{30}$	59
	Nach den Inseln des grünen Vorgebirges	9	$\frac{20}{56}$	fl. 1. 25

Anmerkung 1): Bei den von Triest aus mit den Dampfschiffen des Lloyd weiter zu sendenden Briefen ist der für Laibach mit 3 kr. entfallende interne Porto für die übrigen Postorte Krain's nach der Meilenentfernung zu berechnen; alle übrigen Postgebühren sind auch bei den andern Postämtern dieselben.

Anmerkung 2): Nur für die mit * bezeichneten Staaten und Orte kann die Frankatur mittels Briefmarken Anwendung finden, für alle übrigen muss im Falle der Frankatur bar gezahlt werden. Wo und wie weit der Frankaturzwang noch besteht, ist oben bei den einzelnen Staaten und Orten angegeben.

Für Briefe nach

inländ. Porto	Zu- schlag	Zu- sammen
für den einfachen Brief		

England, Königreich	(Da die Bemessung und Einhebung des Franco und Porto von Seite der Postanstalten in Grossbritannien auf Grund der preussisch-britischen Vertragsbestimmungen Statt findet, wornach für frankirte Briefe aus England nach Oesterreich und für unfrankirte Briefe aus Oesterreich nach England 50 kr. zu entrichten sind, während für die in Oesterreich frankirten Briefe nach England und für die aus England unfrankirt nach Oesterreich gelangenden Briefe die Gesamttaxe mit 29 kr. entfällt, so wird es räthlich seyn, die nach Grossbritannien zu versendenden Briefe bei der Uebergabe an die k. k. Postämter zu frankiren, dagegen die Briefe aus England sich unfrankirt zusenden zu lassen.)			
Eutin, Fürstenthum	Siehe Oldenburg.	9	20	29
Frankreich, Republik und Algier	Für einen recommandirten Brief, welcher frankirt werden muss	15	$\frac{20}{12}$	47
* Frankfurt a. M., freie Stadt	im Postverein	9	—	9
Griechenland, Königreich	und Morca mit den Inseln des Archipelagus, die zu Griechenland gehören Die Frankirung dieser Briefe kann nur gegen bare Bezahlung geschehen	3	$\frac{9}{6}$	18
Grossbritannien, Königreich	Siehe England.			
* Hannover, Königreich	im Postverein	9	—	9
Hamburg	Siehe Hansestädte.			
* Hansestädte	Hamburg mit dem Orte Zollenspieker, und Lübek mit dem Orte Bergedorf im Postverein.	9	—	9
Helgoland		9	—	9
* Hessen-Cassel, Churfürst.	Hanau, Stadt	12	8	20
Hessen-Darmstadt, Grossh.	Brotterode, Herrenbreitungen, Steinbach-Hallenberg und Schmalkalden	12	—	12
* Hessen-Homburg, Landgr.	mit der Grafschaft Meissenheim im Postverein	12	8	20
* Hohenzollern, Fürstenthümer	Hechingen und Sigmaringen im Postverein	9	—	9
* Holland, Königreich	im Postverein	9	—	9
	Holländische Besitzungen im indischen Archipelagus und Australien .	3	$\frac{9}{40}$	52
	(Briefe über Triest müssen bis Alexandrien frankirt werden.)			
* Holstein, Herzogthum	mit Lauenburg und vorläufig auch noch Rendsburg in Schleswig im Postverein	9	—	9
Hong-Kong	Siehe China.			
Japan, Kaiserthum	(Briefe dahin müssen bis an die ostindische Gränze frankirt werden.)	3	$\frac{9}{40}$	52
Jonische Inseln, Republik	Cephalonia, Cerigo, Corfu, Ithaka (Theaki), Paxo, Santa Maura und Zante	3	9	12
Irland	Siehe England.			
Kalifornien	und Oregon über Chagres und Panama	9	$\frac{40}{fl. 1. 43}$	fl. 2. 32
* Kirchenstaat	(Briefe dahin müssen bis zur österreichischen Gränze und Briefe für Ancona, wenn selbe mit dem österreichischen Lloyd versendet werden wollen, gegen bare Bezahlung frankirt werden)	9	—	9
Lauenburg	Siehe Holstein.	3	9	12
* Lichtenstein, Fürstenthum		9	—	9
* Lippe, Fürstenthümer	Lippe-Detmold und Schaumburg im Postverein	9	—	9
Lucca	Siehe Toscana.			
Lübek	Siehe Hansestädte.			
* Luxemburg, Grossherz.	(mit der Provinz Limburg). Siehe Niederlande.			
Malta, Insel	Siehe England.			
* Mecklenburg-Schwerin, Grossherzogthum	im Postverein	9	—	9
* Mecklenburg-Strelitz, Grossherzogthum	im Postverein	9	—	9
Meissenheim, Grafschaft	Siehe Hessen-Homburg.			
* Modena, Herzogthum	mit den Herzogthümern Reggio, Mirandola, dann Massa und Carrara .	9	—	9
	(Briefe dahin müssen bis zur österr. Gränze frankirt werden.)			
	Botutschany	9	3	12
	Gallacz	9	9	18
* Moldau, Fürstenthum	Jassy und Sarajewo	9	6	15
	(Die Briefe für die übrigen Postämter des Fürstenthums müssen bis zur österr. Gränze frankirt werden)			
		9	—	9
Nassau, Herzogthum	mit der Insel Sicilien	12	8	20
* Neapel, Königreich	(Briefe dahin müssen bis zur österr. Gränze frankirt werden.)	9	—	9
	Für Orte dahin, die von den niederländischen Post-Comtoirs nicht über 30 Meilen entfernt sind *)	9	3	12
	Für alle weiter entfernten Orte	9	6	15
	über Hamburg	9	18	27
Nordamerikanische Staaten	dann nach Bermuda, Neu-Fundland, Halifax (via Berlin u. Liverpool)	9	$\frac{20}{20}$	49
	(Briefe nach den vereinigten Staaten von Nordamerika müssen frankirt werden.)			
Norwegen	Siehe Schweden.			
* Oldenburg, Grossherzogth.	im Postverein	9	—	9

*) Diese sind: Almelo, Apeldoorn, Arnheim, Boxmeer, Doesborg, Enschede, Goor, Grave, Heerlen, Maestricht, Nymwegen, Oldenzaal, Roermond, Sittart, Terborg, Tiel, Vaals, Velp, Venlo, Wageningen, Winterswyk, Zwenaar (Sevenaer), Zütphen.

Für Briefe nach

inländ. Porto	Zu- schlag	Zusam- men
für den einfachen Brief		

Ostindien	Siehe England.				
* Parma, Herzogthum	mit Piacenza und Guastalla (Briefe dahin müssen bis zur österr. Gränze frankirt werden.)	9	—	9	
Piacenza, Herzogthum	Siehe Parma.				
* Polen, Königreich		20	—	20	
Portugal, Königreich		9	20	29	
	(Briefe dahin müssen bis zur französischen Ausbruchsstation gegen Spanien frankirt werden.)				
* Preussen, Königreich	im Postverein	9	—	9	
Pyrmont	Siehe Waldek.				
Guastalla	Siehe Parma.				
* Reussische Fürstenthümer	Reuss-Ebersdorf, Reuss-Greiz und Reuss-Schleiz (im Postverein)	9	—	9	
Römische Staaten	Siehe Kirchenstaat.				
* Russland, Kaiserthum		20	—	20	
	Briefe über Berlin	20	10	30	
* San Marino, Republik	(Briefe dahin müssen bis zur österr. Gränze frankirt werden)	9	—	9	
Sardinien, Königreich	I. Rayon *)	12	3	15	
	II. »	12	6	18	
	III. »	12	7	19	
* Sachsen, Königreich	im Postverein	9	—	9	
* Sachsen, Herzogthümer	Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Meiningen-Hildburghausen im Postverein	9	—	9	
* Sachsen, Grossherzogthum	Sachsen-Weimar-Eisenach im Postverein	9	—	9	
	Für Altstädte	9	—	9	
* Schleswig-Herzogthum	mit Ausnahme von Rendsburg, siehe Dänemark	9	9	18	
Schottland	Siehe England.				
* Schwarzburg-Rudolstadt, Fürstenthum	im Postverein	9	—	9	
* Schwarzburg-Sondershausen, Fürstenthum	Frankenhausen und Schlottheim	9	—	9	
* Schweden, Königreich	im Postverein	9	—	9	
	Greussen und Sondershausen	9	—	9	
	und Norwegen	9	—	9	
	(Briefe dahin müssen bis zur österr. Gränze frankirt werden.)				
Schweiz, Republik		12	—	12	
* Serbien, Fürstenthum	(Briefe dahin müssen bis zur österr. Gränze frankirt werden)	9	—	9	
	(mit Ausnahme von Belgrad)	12	12	24	
Sicilien	Siehe Neapel.				
Spanien, Königreich	(Briefe dahin müssen bis zur französischen Ausbruchsstation frankirt werden)	9	20	29	
* Toscana, Grossherzogthum	im österreichisch-italienischen Postverein mit dem Herzogthum Lucca	9	—	9	
1) Europäische Türkei, und zwar: für					
Türkey	Constantinopel, Salonich, Seres	9	12	21	
	Tulcza, Varna	3	12	15	
	Für die Insel Candia, Dardanellen	9	18	27	
	Gallipoli	3	12	15	
	* Briefe für die übrigen Orte der Donaufürstenthümer müssen bei der Aufgabe bis zur Gränze frankirt werden	9	—	9	
	2) Asiatische Türkei, und zwar: für				
	Bairut, Larnacca, Rodi, Cesme	9	18	27	
	Smyrna, Tenedos, Mitilene, Dardanellen, Gallipoli, Samsun, Trapezunt	3	12	15	
	* Briefe für die übrigen Orte der asiatischen Türkei und Aegypten müssen bis Alexandrien frankirt werden.				
	Für Bukarest, Giurgewo, Rustzuk, Silistria, Viddin	9	6	15	
(Briefe nach den vier letztgenannten Orten müssen bis Bukarest frankirt werden.)					
Walachei, Fürstenthum	Für Ibraila	9	9	18	
	(mit dem Dampfschiff auf der Donau und zur See mit dem Lloyd pr. Triest	3	12	15	
	* Briefe für die übrigen Orte dieses Fürstenthums müssen bis zur österr. Gränze frankirt werden	9	—	9	
* Waldeck, Fürstenthum	mit der Grafschaft Pyrmont	9	—	9	
* Württemberg, Königreich		9	—	9	

*) I. Rayon: Arona, Belgirate, Bobbio, Borgomanero, Borgogesia, Borgoticino, Broni, Canobbio, Casteggio, Castelnovo-Scrvia, Crevacuore, Crodo, Domodossola, Galliate, Garlasco, Gallinara, Gozagno, Intra, Lesa, Masserano, Mede, Mortara, Novara, Oleggio, Omegna, Ornavasso, Orta, Pallanza, Pieve dei Cairo, Pontegrande, Robbio, Romagnano, Sale, Sannazzaro, Sartirana, Stradella, Stresa, S. Maria Maggiore, S. Martino siccomario, Tortona, Trecale, Valenza, Varallo, Varzi, Vercelli, Vigevano, Voghera, Vogogna.

II. Rayon: Aqi, Aglie, Alessandria, Andorno, Asti, Azeglio, Biella, Borgomasino, Bosco, Brusasco, Caluso, Casalborgone, Casale-Monferato, Cassine, Castellazzo, Castelnovo d'Asti, Caraglia, Chatillon, Chivasso, Cigliano, Cocconato, Crescentino, Donas, Felizzano, Gavi, Graglia, Jorca, Livorno, Moncalvo, Mongrando, Montichiario, Montiglio, Mosso, S. Maria, Nizza-Monferato, Novi, Ovada, Santia, Serravalle, Settimo-Vittone, Strambino, S. Germano, S. Giorgio, S. Salvatore, Trino, Verrez, Vico-Canavese, Vistrorio.

III. Rayon: Für die übrigen Postorte.

K. K. Postdirection für das Kronland Krain.

Laibach den 1. Julius 1851.